

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1980

Geschäftszahl

1232/78

Rechtssatz

Weder das B-VG noch eine andere auf Verfassungsstufe stehende Norm enthält die Vorschrift, daß gesetzliche Regelungen nur an jener Stelle getroffen werden können, wo man sie füglich erwartet (vgl § 864a ABGB idF KonsSchG, BGBl 1970/140).